

# Vereinssatzung „Kultur- und Begegnungsstätte Bahnhof Lollar“

*geändert am 04.10.2021*

*geändert am 10.11.2021*

*geändert am 12.12.2021*

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen "Kultur- und Begegnungsstätte Bahnhof Lollar" und nach der Eintragung im Vereinsregister den Namen "Kultur- und Begegnungsstätte Bahnhof Lollar e.V."
- b. Der Verein hat seinen Sitz ab 27.06.21 hier: Lollar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- c. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins „Kultur- und Begegnungsstätte Lollar“ ist:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur;
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.  
Insbesondere ist es den Vereinsmitgliedern ein Anliegen, das kulturelle und soziale Leben in Lollar und im Gießener regionalen Raum zu bereichern. Der Verein soll sich außerdem der Förderung und Vernetzung regionaler und überregionaler, unabhängiger Kulturschaffender widmen. Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck einen Begegnungsraum zu schaffen, der transkulturellen Austausch zwischen verschiedenen sozialen Milieus, sowie Kulturen ermöglicht.
- c) die Förderung der politischen Bildung, sowie kultureller und solidarischer Projekte.

2. Der Verein verfolgt seine Ziele mit folgenden Aktivitäten:

- a. Die Förderung der regionalen Kulturlandschaft soll durch die Ausrichtung von Kulturveranstaltungen wie Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen und ähnlichen Veranstaltungen geschehen.
- b. Mit der Etablierung eines Kulturzentrums im denkmalgeschützten Bahnhofsgebäude von Lollar soll ein transkultureller Raum geschaffen werden, um darin die Zwecke des Vereins ermöglichen zu können.
- c. Weiterhin soll durch Kooperationen und Netzwerkveranstaltungen eine Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren und Kulturinstitutionen der Region stattfinden.
- d. Außerdem strebt der Verein an, die Räumlichkeiten des Bahnhofsgebäudes für Veranstaltungen, zu Themen der sozialen (Un)Gerechtigkeit, der

Geschlechtergerechtigkeit und der humanitären Hilfe sowie gesellschaftspolitischen Aktivitäten/Veranstaltungen zur politischen Bildung und Kooperation mit kommunalen Einrichtungen, Initiativen, Vereinen und Gruppen zur Verfügung zu stellen, soweit hierdurch die Zwecke des Vereins gefördert werden und es sich um steuerbegünstigte Körperschaften handelt.

- Spenden werden nur im Sinne der Vereinszwecke verwendet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

Stimmberechtigte Mitglieder

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

- a. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte
- b. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen; ein Beschlussrecht steht Ihnen nicht zu.
- c. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- b. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet das Plenum, oder die Mitgliederversammlung.

- c. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich, per E-Mail oder mündlich an das Plenum, oder die Mitgliederversammlung zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung oder per E-Mail erworben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- d. Ehrenmitglied kann werden, wer von der Mitgliederversammlung dazu berufen wird.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese können durch monetäre Zahlungen und/oder durch Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit, die für den Verein erbracht werden, abgeleistet werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss wegen, trotz schriftlicher Abmahnung, fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens und/oder der Nichterbringung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. der Arbeitsstunden.
- b. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand oder per E-Mail.
- c. Bei vereinswidrigen oder gegen die Satzung gerichteten Verhalten kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, die letztendliche Entscheidung liegt bei der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Plenum.

### 1.) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

Einer\* einem 1.Vorsitzenden

Einer\* einem 2. Vorsitzenden  
Einer\* einem Schatzmeister\*in  
und bis zu 4 Beisitzer\*innen

- a. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr, vom Tag der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die\*der 1. Vorsitzende, oder die\*der 2. Vorsitzende vertreten.
  - c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
  - d. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
  - e. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
  - f. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
    - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
    - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - 4) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und eines Finanzplans
    - 5) Beschlussfassung über Einzelausgaben in Höhe von max. 500 Euro
    - 6) Satzungsänderung durch den Vorstand
    - 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- a. Beschlussfassung des Vorstands
- a. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem\*der 1. Vorsitzenden oder dem\*der 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
  - b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind.
  - c. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d. Die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind von einer\* einem Protokollant\*in schriftlich festzuhalten.

## 2.) Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f. Ausschluss von Mitgliedern
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Bestätigung des Finanzplans und Aufstellung einer Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand per Email einberufen. Die\*der Vorsitzende oder ein\*e Vertreter\*in leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat die\*der Schriftführer\*in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und von der\*dem Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in Textform bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Mündlich gestellte Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung können durch einfache Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Enthaltungen zählen nicht mit). Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

### 3.) Plenum

Das Plenum besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern, die auf einer regelmäßigen Basis zusammenkommen, um laufende Angelegenheiten des Vereins, insbesondere kommende Veranstaltungen zu planen und gemeinsame Projekte, Arbeiten und Kooperationen umzusetzen und weitere anzuregen.

## **§ 10 Aufwände, Vergütung, Geschäftsstelle**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Vergütung muss angemessen sein und unterhalb von Marktpreisen erfolgen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben; in Ausnahmefällen ist eine Vergabe an Vereinsmitglieder zulässig.
- c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- d. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- e. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *VVN-BdA e.V.* und den *Mensch Mensch Mensch e.V.*, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 27.06.2021 in Kraft